

Richtlinie für die Gewährung der Förderung von Musikschulbeiträgen

gemäß dem Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 20/1992 idgF

Inhalt

§ 1 Förderziele und Fördergegenstand	3
§ 2 Begriffsbestimmungen	3
§ 3 Förderart	4
§ 4 Fördergrundsätze	4
§ 5 Fördervoraussetzungen	5
§ 6 Antragstellung	6
§ 7 Nachweise	7
§ 8 Verfahren	7
§ 9 Förderhöhe und Auszahlung	9
§ 10 Mitteilungspflichten	9
§ 11 Rückforderung von Förderungen	9
§ 12 Datenermittlung und -verarbeitung	10
§ 13 Inkrafttreten	11
Anlage 1	12
Anlage 2	12

§ 1 Förderziele und Fördergegenstand

- (1) Das Land Burgenland schützt und fördert die Familie als Grundlage der menschlichen Gesellschaft. Die Verantwortung der Gesellschaft gegenüber der Familie soll gestärkt und den Familien soll eine angemessene Lebensführung ermöglicht werden. Personen, die Sorgepflichten für unversorgte Kinder zu tragen haben, sollen bei der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder unterstützt sowie gefördert werden.
- (2) Deshalb wird einkommensschwachen Familien vom Land Burgenland eine Förderung für Musikschulbeiträge gewährt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Obsorgeberechtigte Person:** eine natürliche, erwachsene Person, welche mit der Obsorge eines Kindes betraut ist;
- (2) **Kind:** eine natürliche Person, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
- (3) **Haushalt:** alle erwachsenen Personen und Kinder, welche gemeinsam in einer Wohneinheit leben und mit Hauptwohnsitz im Burgenland gemeldet sind, wobei mindestens eine obsorgeberechtigte Person mit mindestens einem Kind, mit dessen Obsorge sie betraut ist, zusammenleben;
- (4) **Musikschule:** Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs 1 Bgld. Musikschulförderungsgesetz, LGBl. Nr. 36/1993 idgF, die in einer Mehrzahl von Ausbildungsbereichen ein umfassendes Angebot für eine musikalische Grundausbildung, eine weiterführende Ausbildung und eine Vorbereitung besonders Begabter auf den Besuch musikalischer Lehrinrichtungen höherer Stufe bieten und deren Träger das Burgenländische Musikschulwerk ist. Diesen gleichgestellt sind die Musikschulen des Musikschulverbands der Leitha-Steinfeld Gemeinden, die Musikschule der Marktgemeinde Neudörfel sowie die Musikschule Bruck an der Leitha.
- (5) **Bemessungsgrundlage:**
 - a. das Nettoeinkommen iSd § 5 Abs. 2 Z 1 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 idF BGBl. I Nr. 97/2025, daher das Einkommen iSd § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988 idF BGBl. I Nr. 4/2026, abzüglich der geschuldeten Einkommensteuer sowie der auf die Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 EStG

1988 entfallenden Steuer; sowie Pensionen, Ruhe- und Versorgungsbezüge iSd § 6 TDBG 2012;

- b. bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirt*innen 42 % des Einheitswertes, geteilt durch 12;
- c. Sozialversicherungsleistungen iSd § 6 TDBG 2012, sofern sie in der Anlage 2 dieser Richtlinie angeführt sind;
- d. Förderungen iSd § 8 TDBG 2012, sofern sie in der Anlage 2 dieser Richtlinie angeführt sind;
- e. von ausländischen Stellen bezogene Leistungen, welche den unter lit. a bis f aufgezählten Leistungen gleichzusetzen sind;
- f. in Geld bezogene Unterhaltsleistungen.

(6) Bemessungsgrundlage eines Haushaltes:

- a. die Summe der einzelnen Bemessungsgrundlagen aller erwachsenen Personen in einem Haushalt, wobei jene Personen, welche im Jahr der Antragstellung das 18. Lebensjahr vollenden und jene erwachsenen Personen, welche Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967 idF BGBl. I Nr. 115/2025, beziehen, nicht hinzugezählt werden. In Geld bezogene Unterhaltsleistungen sind jedoch unabhängig vom Alter und unabhängig vom Bezug von Familienbeihilfe miteinzubeziehen;
- b. ausgenommen sind zur Haushaltsführung oder Pflege beschäftigte Personen und pflegende Angehörige, wenn sie mit der zu pflegenden Person in einem Haushalt leben.

§ 3 Förderart

Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen Förderbetrages bzw. Kostenzuschusses, wobei dieser in zwei Teilbeträgen (pro Semester) ausbezahlt wird.

§ 4 Fördergrundsätze

- (1) Fördermittel sind so einzusetzen, dass die in § 1 umschriebenen Ziele möglichst nachhaltig erreicht werden.
- (2) Auf Unterstützungen und Förderungen, die von einer anderen Gebietskörperschaft, einer sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechts oder einem

Dienstleistungsunternehmen öffentlichen oder privaten Rechts für gleichartige Zwecke gewährt werden, ist Bedacht zu nehmen.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Förderungen nach dieser Richtlinie besteht nicht.
- (4) Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann selbst bei Vorliegen aller Fördervoraussetzungen nur nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel bis zu einem im jeweiligen Landesvoranschlag festgesetzten Ausmaß gewährt werden. Sollten die zur Verfügung stehenden budgetären Mittel nicht dafür ausreichen, dass alle Förderwerber*innen berücksichtigt werden können, erfolgt eine Reihung der Förderanträge nach dem Datum des Einlangens des Antrages und der vollständigen Unterlagen, sodass später einlangende Förderanträge nicht mehr berücksichtigt werden können.

§ 5 Fördervoraussetzungen

- (1) Als Förderwerber*in kommt eine natürliche Person in Betracht, sofern
 - a. sowohl sie als auch das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben;
 - b. sie mit dem Kind, für welches die Förderung beantragt wird, im gemeinsamen Haushalt lebt;
 - c. für das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967 idF BGBl. I Nr. 115/2025, besteht;
 - d. das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, einen Unterrichtsplatz in einer Musikschule iSd § 2 Abs. 4 hat, wobei zum Zeitpunkt der Antragstellung diese Voraussetzung noch nicht vorliegen muss, das Kind jedoch bereits in einer Musikschule angemeldet sein muss;
 - e. die Bemessungsgrundlage des Haushaltes die Grenzen gemäß Anlage 1 dieser Richtlinie nicht übersteigt.
- (2) Obliegt die Obsorge ganz oder teilweise (Erziehungshilfen) dem Kinder- und Jugendhilfeträger (KJHT) und wurde eine Einrichtung (z.B. SOS Kinderdorf) oder eine geeignete Pflegeperson mit der faktischen Pflege und Erziehung des Kindes beauftragt, kommt auch ein*e Vertreter*in der Einrichtung oder die geeignete Pflegeperson als Förderwerber*in in Betracht.
- (3) Als Förderwerber*in kommt außerdem eine erwachsene Person in Betracht, sofern
 - a. sie ihren Hauptwohnsitz im Burgenland hat;

- b. sie sich noch in einer Schul- oder Lehrausbildung befindet;
 - c. sie Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967 idF BGBl. I Nr. 115/2025, hat;
 - d. sie einen Unterrichtsplatz in einer Musikschule iSd § 2 Abs. 4 hat, wobei zum Zeitpunkt der Antragstellung diese Voraussetzung noch nicht vorliegen muss, die Person jedoch bereits in einer Musikschule angemeldet sein muss;
 - e. die Bemessungsgrundlage des Haushaltes die Grenzen gemäß Anlage 1 dieser Richtlinie nicht übersteigt.
- (4) Sofern nicht anders bestimmt, gilt als maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Voraussetzungen der Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 6 Antragstellung

- (1) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann von einer obsorgeberechtigten Person, in deren Haushalt das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, hauptwohnsitzgemeldet ist, einmal pro Schuljahr und Kind gestellt werden.
- (2) Im Falle des § 5 Abs. 2 dieser Richtlinie (Obsorge KJHT) ist ein Antrag auf Gewährung der Förderung von einem*einer Vertreter*in der mit der Pflege und Erziehung beauftragten Einrichtung oder von der mit der Pflege und Erziehung beauftragten geeigneten Pflegeperson zu stellen.
- (3) Im Falle des § 5 Abs. 3 ist die Förderung von dem* der volljährigen Musikschüler*in selbst zu beantragen.
- (4) Die Antragstellung hat schriftlich unter Verwendung des vom Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds, zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu erfolgen.
- (5) Anträge sind an das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds, zu richten.
- (6) Anträge können online auf der Homepage des Landes Burgenland oder in Papierform postalisch, elektronisch sowie persönlich beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds, eingebracht werden.

- (7) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann ab 01. Mai bis spätestens 15. September für das jeweils kommende Schuljahr gestellt werden. Für das Sommersemester des laufenden Schuljahres kann ein Antrag vom 01. Februar bis 28. Februar gestellt werden (Nachfrist).
- (8) Fällt der 15. September oder der 28. Februar auf einen Samstag oder Sonntag, so gilt der nächste Werktag als letzter Tag der Frist.

§ 7 Nachweise

- (1) Einem Antrag auf Gewährung der Förderung sind – außer im Falle des § 5 Abs. 2 (Obsorge KJHT) – gegebenenfalls folgende Nachweise beizulegen:
- a. Nachweis über Sozialunterstützung;
 - b. Nachweis über von ausländischen Stellen bezogene Leistungen; diese Unterlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen und in EURO mit dem Tagsatz der Antragstellung umzurechnen, allfällige Übersetzungskosten sind von dem*der Förderwerber*in selbst zu tragen, es ist jedoch keine beglaubigte Übersetzung erforderlich;
 - c. Nachweise über in Geld bezogene Unterhaltsleistungen;
 - d. Nachweis über Grundversorgungsleistungen;
 - e. Einheitswertbescheid.
- (2) Die zuständige Förderstelle ist berechtigt, die Nachreichung weiterer Unterlagen zu fordern, sofern diese für die Plausibilisierung des Antrages erforderlich sind.

§ 8 Verfahren

- (1) Zuständige Förderstelle für die Behandlung eines Antrages auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie ist das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds.
- (2) Anträge samt Beilagen werden von der zuständigen Förderstelle auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Förderwürdigkeit gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie überprüft.
- (3) Bei Unvollständigkeit wird dem*der Förderwerber*in unter Setzung einer angemessenen Frist ein Verbesserungsauftrag erteilt. Ist der Antrag nach Verstreichen der Frist weiterhin unvollständig, kann die zuständige Förderstelle dies nach Belehrung als Zurückziehung werten.

- (4) Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt der Antrag als ursprünglich richtig eingebracht.
- (5) Anträge können von dem*der Förderwerber*in bis zur Erteilung einer Förderzusage zurückgezogen werden.
- (6) Sofern nicht anders bestimmt, wird die Bemessungsgrundlage iSd § 2 Abs. 5 dieser Richtlinie mittels Abfrage gemäß § 32 Abs. 6 TDBG 2012 aus der Transparenzdatenbank entnommen. Hangezogen werden Daten aus jenem Jahr, welche in der Transparenzdatenbank zuletzt verfügbar sind, sofern das verfügbare Jahr nicht mehr als zwei Jahre vor dem Jahr der Antragstellung liegt. Die so errechnete Bemessungsgrundlage ist durch zwölf zu teilen.
- (7) Ist eine Abfrage im Transparenzportal gemäß Abs. 6 nicht erfolgreich, weil erforderliche Daten nicht zur Verfügung stehen, nicht aktuell sind oder das Ergebnis nicht schlüssig erscheint, kann die zuständige Förderstelle weitere Unterlagen von dem*der Förderwerber*in nachfordern.
- (8) Die zuständige Förderstelle kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (Härtefälle), anstelle der aus dem Transparenzportal entnommenen Bemessungsgrundlage, Nachweise der in den letzten drei Monaten bezogenen Leistungen zur Feststellung heranziehen. Ein Härtefall liegt vor, wenn die tatsächliche Bemessungsgrundlage zum Zeitpunkt der Antragstellung um mindestens 30 % von jener im Transparenzportal aufscheinenden Bemessungsgrundlage abweicht.
- (9) Das Vorliegen eines Härtefalles ist von dem*der Förderwerber*in glaubhaft zu machen. Die Beurteilung obliegt der zuständigen Förderstelle und ist schriftlich zu dokumentieren.
- (10) Eine Förderzusage kann – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – erst erteilt werden, wenn die Zusicherung eines Unterrichtsplatzes durch eine Musikschule iSd § 2 Abs. 4 bestätigt wurde.
- (11) Wird eine Förderung gewährt, ist dem*der Förderwerber*in von der zuständigen Förderstelle eine Förderzusage zu übermitteln.
- (12) Gleichzeitig wird – bei Vorliegen der Einwilligung des*der Förderwerbers*Förderwerberin – zum Zweck der Abwicklung der Verrechnung der Musikschule iSd § 2 Abs. 4 oder der Gemeinde, wenn diese die Abrechnung übernommen hat, eine Mitteilung über die Förderzusage erstattet.

- (13) Die Förderzusage und die darin festgelegte Förderhöhe gelten für die Dauer eines Schuljahres (Winter- und Sommersemester). Wurde ein Antrag erst in der Nachfrist gestellt, gilt die Zusage nur für das Sommersemester des laufenden Schuljahres.
- (14) Die Ablehnung von Anträgen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes.
- (15) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat sämtliche, die Gewährung einer Förderung betreffende Unterlagen und Belege, mindestens 8 Jahre sicher und geordnet aufzubewahren.

§ 9 Förderhöhe und Auszahlung

- (1) Die Höhe der Förderung beträgt je nach Stufe gemäß Anlage 1 dieser Richtlinie pro Semester bei
- a. Stufe 1: 75 % des Schulgeldes,
 - b. Stufe 2: 50 % des Schulgeldes,
 - c. Stufe 3: 25 % des Schulgeldes.
- (2) Im Falle des § 5 Abs. 2 (Obsorge KJHT) gilt die Stufe 1 als Berechnungsgrundlage.
- (3) Erlernt ein Kind mehrere Instrumente und/oder besucht mehrere Unterrichtsformen, kann pro Semester nur ein Instrument/ eine Unterrichtsform gefördert werden.
- (4) Nach Einlangen der Förderzusage bei der Musikschule iSd § 2 Abs. 4 bzw. der Gemeinde, welche die Abrechnung übernimmt, wird dem*der Fördernehmer*in nur mehr der gemäß Abs. 1 reduzierte Betrag verrechnet.
- (5) Der von der Musikschule iSd § 2 Abs. 4 bzw. der Gemeinde in Vorleistung übernommene Betrag ist von dieser mit der zuständigen Förderstelle abzurechnen.

§ 10 Mitteilungspflichten

Der Wegfall von Fördervoraussetzungen ist von dem*der Fördernehmer*in der zuständigen Förderstelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Rückforderung von Förderungen

- (1) Wurde eine Förderung nach dieser Richtlinie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder Nachweise oder aus anderen Gründen zu Unrecht bezogen, ist sie dem Fördergeber zurückzuzahlen.

- (2) Die Zahlung von Förderbeträgen ist einzustellen, wenn die Fördervoraussetzungen wegfallen.
- (3) In sozialen Härtefällen kann eine Ratenvereinbarung getroffen oder von einer Rückforderung abgesehen werden.

§ 12 Datenermittlung und -verarbeitung

- (1) Die zuständige Förderstelle verarbeitet als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO personenbezogene Daten datenschutzkonform unter Anwendung aller zugrundeliegender nationaler sowie unionsrechtlicher Datenschutzvorschriften.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden zur Prüfung von Förderbedarf und Förderwürdigkeit, zur Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit, zur Fördergewährung, zu Kontrollzwecken von Angaben im Förderansuchen, für Maßnahmen zur Qualitätssicherung, zur Verbesserung des Leistungsangebots sowie für statistische Auswertungen verarbeitet.
- (3) Die zuständige Förderstelle ist gemäß § 5 Burgenländisches Fördergesetz (Bgld. FöG), LGBI. Nr. 9/2024 idgF, ermächtigt, zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung der Förderverfahren, insbesondere zur Feststellung oder Überprüfung der Voraussetzungen der Förderwürdigkeit und der Höhe einer Förderleistung, der Sicherstellung einer hohen Datenqualität, der Kontrolle eines rechtmäßigen Förderbezugs sowie allfälliger Rückforderungen die personenbezogenen Daten der förderwerbenden Person sowie der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen automatisationsunterstützt aus dem Zentralen Melderegister zu erheben und zu verarbeiten.
- (4) Die zuständige Förderstelle ist gemäß § 6 Abs. 1 und 5 Bgld. FöG ermächtigt, personenbezogene Daten bei den in Betracht kommenden anderen Förderstellen des Landes Burgenland oder bei einem Rechtsträger, der vom Land Burgenland mit der Abwicklung der jeweiligen Förderung betraut wurde, und von den Trägern der Sozialversicherung zu ermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfragenbeantwortung und Abwicklung erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen.
- (5) Die zuständige Förderstelle ist gemäß § 19a Abs. 3 des Bgld. Familienförderungsgesetzes und § 8 Bgld. FöG ermächtigt, zur Erfüllung des Überprüfungszweckes gemäß § 32 Abs. 6 und § 2 Z 4 TDBG 2012 jene Daten, die

für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung erforderlich sind, gemäß § 32 Abs. 6 TDBG 2012 über das Transparenzportal abzufragen. Gemäß § 23 Abs. 2 TDBG 2012 ist der Fördergeber als leistende Stelle verpflichtet, Mitteilungen über die gewährten Förderungen an den Bundesminister für Finanzen vorzunehmen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Richtlinie tritt mit dem auf die Kundmachung im Landesamtsblatt folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landes Burgenland für die Gewährung der Förderung von Musikschulbeiträgen, veröffentlicht im Landesamtsblatt 18. Stück vom 2. Mai 2025, außer Kraft.

Anlage 1

Die Beträge beziehen sich auf die Bemessungsgrundlage eines Haushaltes in einem Monat. In untenstehender Tabelle sind erwachsene Personen, welche Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967 idF BGBl. I Nr. 115/2025, beziehen, als Kinder zu berücksichtigen.

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
1 Erwachsener + 1 Kind	1.770	1.950	2.130
1 Erwachsener + 2 Kinder	2.290	2.520	2.750
1 Erwachsener + 3 Kinder	2.810	3.090	3.370
1 Erwachsener + 4 Kinder	3.330	3.660	3.990
1 Erwachsener + 5 Kinder	3.840	4.230	4.610
2 Erwachsene + 1 Kind	2.400	2.640	2.880
2 Erwachsene + 2 Kinder	2.920	3.210	3.500
2 Erwachsene + 3 Kinder	3.430	3.780	4.120
2 Erwachsene + 4 Kinder	3.950	4.350	4.740
2 Erwachsene + 5 Kinder	4.470	4.920	5.370

Für jeden weiteren Erwachsenen sind 600 EUR, für jedes weitere Kind 350 EUR hinzuzurechnen.

Anlage 2

Für die Bemessungsgrundlage iSd § 2 Abs. 5 relevante

1. Sozialversicherungsleistungen: Arbeitslosen-; Sonderwochen-; Bildungsteilzeit-; Weiterbildungs-; Umschulungs-; Sonderruhe-; Versehrten-; Kranken-; Wiedereingliederungs-; Rehabilitationsgeld; Schulungszuschlag; Notstandshilfe; Insolvenz-Entgelt; Sonderunterstützung; Überbrückungshilfe; Pensionsvorschuss; Unterstützungsleistung für Gewerbetreibende bei lang andauernder Krankheit; Lohnzuschuss für Rehabilitanden aus der PV; Auszahlungen aus dem Unterstützungsfonds im Zweig der PV; Ausgleichszulage, Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus nach ASVG, BSVG, GSVG; Unterhaltskostenzuschuss im Zweig PV; Alterspension sowie Pension an unversorgte Angehörige und Witwen(er)fortbetriebspension; Hinterbliebenen-; Berufsunfähigkeits-; Erwerbsunfähigkeitspension; Witwen-, Witwerrente, Übergangsgeld im Zweig PV; Wochengeld aus der KV; Bergmannstreuegeld; Auszahlung an bezugs- bzw. fortsetzungsberechtigte Personen aus der PV; Knappschaftssold; Taggeld aus der KV; Abfindung im Pensionsrecht; Aus der Unfallversicherung: Übergangsrente; Abfindung von Renten; Familiengeld bei Anstaltspflege; Eltern- und Geschwisterrente; Gesamtvergütung; Übergangsbetrag; Übergangsgeld und Unterhaltskostenzuschuss bei Rehabilitationsmaßnahmen; PartnerInnen-;

Versehrten-; Betriebsrente; Abfertigung einer Witwen-/Witwerpension; Waisenrente; Integritätsabgeltung; Versehrtengeld; Witwen-/Witwerbeihilfe; Versehrtengeld Einmalzahlung aus der bäuerlichen UV; Taggeld bei Anstaltspflege; Lohnzuschuss für Versehrte;

2. Förderungen: Kinderbetreuungsgeld und Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld; Partnerschafts-; Familienzeitbonus; Taschengeld in der Grundversorgung in Bundesbetreuungsstellen; Bedarfsorientierte Mindestsicherung; Bgld Grundversorgung; Sozialhilfe; Familienunterhalt/Partnerunterhalt für Präsenz-, Ausbildungsdienst-, Zivildienstleistende; Kombilohnbeihilfe; Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts; Arbeitslosenunterstützung (Förderung von Zeitarbeitskräften); Pflegekarenzgeld; Gründungs-, Entfernungs-, Vorstellungs-, Kinderbetreuungsbeihilfen, Beihilfe zu den Kurs- und Kursnebenkosten.